

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christian Wirth, Armin-Paulus Hampel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/9198 –

Nigerianische Asylbewerber in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2014 ist eine stetig anwachsende Flüchtlingswelle aus Subsahara-Afrika über das Mittelmeer zu beobachten. Nach Forschungsberichten haben in den vergangenen zehn Jahren rund 1 Million Menschen aus der Subsahara-Zone in Europa Asyl beantragt. Allein seit 2014 wurden 667 000 Asylanträge gestellt (www.pewglobal.org/2018/03/22/at-least-a-million-sub-saharan-africans-moved-to-europe-since-2010/). So leben jeweils zwischen 300 000 und 400 000 Menschen aus Nigeria und Südafrika, dazu 270 000 Menschen aus dem Senegal, 250 000 aus Ghana und 180 000 aus Kenia in Europa. Aufgrund von hoher Arbeitslosigkeit, niedrigen Löhnen, prekärem Lebensstandard und steigendem Bevölkerungswachstum ist die Wanderungsbereitschaft in der Region stark gewachsen. Laut einer Umfrage würden zwei Drittel der befragten Volljährigen in Ghana und Nigeria sowie etwa die Hälfte der Befragten in Kenia, Tansania, dem Senegal und Südafrika am liebsten auswandern. Ein bedeutender Teil der Befragten plant sogar konkret, in den kommenden fünf Jahren ihre Heimat zu verlassen, vor allem im Senegal (44 Prozent), in Ghana (42 Prozent) und in Nigeria (38 Prozent) (www.pewglobal.org/2018/03/22/at-least-a-million-sub-saharan-africans-moved-to-europe-since-2010/). Diese hohe Migrationsbereitschaft ist nach Ansicht der Fragesteller für Europa insbesondere angesichts der explodierenden Bevölkerungszahlen bedenklich. In den Subsahara-Ländern leben insgesamt 1,1 Milliarden Menschen, und sollten sich auch nur 10 Prozent von ihnen tatsächlich auf den Weg nach Europa machen, wären das 110 Millionen Menschen.

Deutschland merkt aus Sicht der Fragesteller diese Migrationsbereitschaft insbesondere durch den zunehmenden Zustrom von nigerianischen Asylbewerbern. Die Anzahl an Asylanträgen von Nigerianern stieg von 2017 auf 2018 um 34 Prozent (2017: 8 216 Erst- und Folgeanträge, 2018: 11 073 Erst- und Folgeanträge) (BAMF Asylstatistik, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2018.pdf?__blob=publicationFile). Im Januar 2019 gingen 1 248 Anträge von Nigerianern ein, dies lässt die Prognose auf eine weitere Zunahme der Gesamtzahl an Bewerbungen im Laufe des Jahres 2019 zu. Damit rangiert die Bewerberanzahl aus Nigeria auf einer Ebene mit den Bewerberzahlen aus dem Iran und Afghanistan und ist die viertstärkste Gruppe von Asylbewerbern in

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 22. Mai 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Deutschland. Die Anerkennungsraten sind allerdings sehr gering: Im Jahr 2018 erhielten nur insgesamt 1 809 Nigerianer ein Bleiberecht nach Artikel 16a des Grundgesetzes und Familienasyl, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes und § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (ebd.). Die Schutzquote liegt also bei unter 10 Prozent. Doch nur ein sehr kleiner Teil der nicht schutzberechtigten Nigerianer konnte wieder außer Landes gebracht werden (www.welt.de/politik/deutschland/article189127145/Asylsystem-Wie-es-bei-der-illegalen-Zuwanderung-aus-Nigeria-versagt.html).

Nigeria verfügt als die zweitgrößte Volkswirtschaft Afrikas mit stetigen Wirtschaftswachstumswerten über politische und wirtschaftliche Stabilität. Die Terrormiliz Boko Haram gilt seit 2015 als technisch besiegt und hat sich weitestgehend zurückgezogen, die allgemeine Sicherheitslage hat sich konsolidiert. Doch die Ungleichverteilung von Ressourcen durch Korruption und Vetternwirtschaft, hohe Arbeitslosenraten und die Antizipation von Chancenlosigkeit schafft eine hohe Bereitschaft zur Wirtschaftsmigration in den unteren Bevölkerungsschichten (www.dw.com/de/warum-kehren-so-viele-nigerianer-ihrer-heimat-den-r%C3%BCcken/a-43448660). Der größte Anteil des Flüchtlingsstroms stammt aus Nigerias Süden, den Provinzen Edo und Delta. Dort ist auch die organisierte Bandenkriminalität, die sogenannte nigerianische Mafia, sehr verbreitet. Bruderschaften wie der „Black-Axe“-Clan kontrollieren große Teile der Region (www.welt.de/politik/ausland/article189516909/Nigeria-BND-warnt-vor-brutalen-Mafia-Banden-in-Europa.html).

Durch die Migrationsbewegungen ist nach Ansicht der Fragesteller zu erwarten, dass auch Clan-Mitglieder, die sich zur lebenslangen Treue und Mitarbeit verpflichtet haben, nach Deutschland einreisen und so Kriminalitätsstrukturen importieren. In den Medien war am 25. Februar 2019 eine Warnung des Bundesnachrichtendienstes (BND) vor Ausbreitung der nigerianischen Mafia durch Asylsuchende zu lesen (www.welt.de/politik/ausland/article189516909/Nigeria-BND-warnt-vor-brutalen-Mafia-Banden-in-Europa.html). Es sei zu befürchten, dass der Zuzug von Asylbewerbern aus Nigeria zu einer Ausbreitung der „äußerst brutal agierenden nigerianischen Strukturen der organisierten Kriminalität“ in Europa und Deutschland führen werde. Insbesondere warnte der BND vor der Supreme Eye Confraternity und Black-Axe-Bruderschaft als „kriminelle Netzwerke“, die sich in den vergangenen Jahren in Italien bereits fest etabliert hätten. Im Zentrum ihrer kriminellen Aktivitäten stehen Schleusung und Menschenhandel. Über physische und psychische Gewalt, oft verbunden mit Voodoo-Ritualen, werden Frauen in die Prostitution gezwungen. Nach Schätzungen der Internationalen Organisation für Migration würden bis zu 80 Prozent der aus Nigeria nach Europa geschleusten Frauen sexuell ausgebeutet (www.spiegel.de/panorama/justiz/bundesnachrichtendienst-warnt-vor-nigerianischer-mafia-a-1254963.html). Aus Italien wird berichtet, dass die nigerianischen Menschenhändler Abgaben an Mafiaorganisationen wie die Cosa Nostra, die 'Ndrangheta oder die Camorra entrichten und der Staat dem Wachstum der organisierten Verbrechen hilflos gegenübersteht (www.sueddeutsche.de/panorama/italien-ciao-sumpf-1.3808654).

1. Wie viele Asylanträge wurden in den Jahren 2010 bis 2019 in Deutschland von Personen mit nigerianischer Herkunft – aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppen der Antragsteller und Bundesländer der Antragstellung – gestellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger nach Altersgruppe und Geschlecht				
Jahr	Asylanträge	Insgesamt	Altersgruppe	
			unter 18	18+
2010	Insgesamt	775	170	605
	Männlich	500	95	405
	Weiblich	275	75	200
2011	Insgesamt	809	236	573
	Männlich	495	124	371
	Weiblich	314	112	202
2012	Insgesamt	967	315	652
	Männlich	533	150	383
	Weiblich	434	165	269
2013	Insgesamt	1.979	578	1.401
	Männlich	1.118	286	832
	Weiblich	861	292	569
2014	Insgesamt	3.989	1.247	2.742
	Männlich	2.345	638	1.707
	Weiblich	1.644	609	1.035
2015	Insgesamt	5.302	1.539	3.763
	Männlich	3.417	812	2.605
	Weiblich	1.885	727	1.158
2016	Insgesamt	12.916	3.145	9.771
	Männlich	8.272	1.645	6.627
	Weiblich	4.644	1.500	3.144
2017	Insgesamt	8.261	2.385	5.876
	Männlich	4.781	1.220	3.561
	Weiblich	3.480	1.165	2.315
2018	Insgesamt	11.073	3.958	7.115
	Männlich	6.055	1.985	4.070
	Weiblich	5.018	1.973	3.045
01.01. – 31.03.2019	Insgesamt	4.036	1.236	2.800
	Männlich	2.396	622	1.774
	Weiblich	1.640	614	1.026

Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger nach Bundesländern										
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1.1.– 31.03.2019
Bundesland										
insgesamt	775	809	967	1.979	3.989	5.302	12.916	8.261	11.073	4.036
Baden-Württemberg	191	156	196	475	824	1.129	2.880	1.976	2.418	911
Bayern	226	324	453	969	1.908	2.635	4.923	3.418	4.112	1.291
Berlin	10	11	21	23	21	12	28	47	86	33
Brandenburg	7	10	3	18	12	10	26	47	138	63
Bremen	4	1	6	2	12	4	9	16	46	24
Hamburg	7	10	4	5	9	3	6	26	66	35
Hessen	22	17	16	34	12	16	12	168	507	236
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	1	1	5	5	6	34	33	23
Niedersachsen	32	26	13	19	31	20	49	134	327	148
Nordrhein-Westfalen	194	220	236	407	1.130	1.446	4.923	2.050	1.952	607
Rheinland-Pfalz	71	32	12	7	2	6	8	119	554	335
Saarland	1	-	-	-	2	-	-	15	57	22
Sachsen	-	1	-	-	3	-	11	30	217	84
Sachsen-Anhalt	7	1	5	8	8	12	20	47	136	57
Schleswig-Holstein	1	-	-	3	2	1	9	22	147	71
Thüringen	2	-	-	-	1	3	3	74	245	89
unbekannt	-	-	1	8	7	-	3	38	32	7

2. Wie viele der Antragsteller nigerianischer Herkunft hatten nach Kenntnis der Bundesregierung zuvor bereits in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag gestellt bzw. bewilligt bekommen (bitte detaillierte nach EU-Ländern auflisten)?

Die folgende Tabelle enthält Daten zu nigerianischen Asylersantragstellern in Deutschland im Alter von 14 Jahren und älter mit einem Eurodac-Treffer der Kategorie 1 (Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat). Es ist darauf hinzuweisen, dass Asylantragstellern unter 14 Jahren gemäß Artikel 9 der Eurodac-VO keine Fingerabdrücke genommen werden. Die folgenden Daten können daher unvollständig sein. Zudem liegen die Daten zu Eurodac-Treffern erst seit dem Jahr 2015 vor.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Zahl nigerianischer Antragsteller mit einem bereits zuerkannten Schutzstatus in anderen europäischen Mitgliedstaaten vor.

Eurodac-Treffer der Kategorie 1 (CAT-1-Treffer) bei Asylbeantragstellern aus Nigeria

Mitgliedstaat	2016	2017	2018	2019 (Jan. bis März)
Belgien	24	7	4	6
Bulgarien	3	-	1	-
Dänemark	18	9	5	8
Finnland	9	3	10	3
Frankreich	105	112	295	160
Griechenland	110	22	12	5
Irland	1	-	-	-
Island	2	1	-	-
Italien	3.966	3.040	4.340	1.872
Kroatien	-	1	-	-
Litauen	1	-	4	1
Luxemburg	10	5	2	1
Malta	11	2	1	2
Niederlande	39	19	24	14
Norwegen	40	18	14	4
Österreich	217	212	176	57
Polen	2	1	-	-
Portugal	1	2	2	1
Rumänien	2	-	-	-
Schweden	41	27	30	7
Schweiz	648	366	310	92
Slowenien	1	3	-	-
Spanien	58	24	22	10
Tschechien	5	2	4	-
Ungarn	260	27	5	-
Vereinigtes Königreich	6	3	1	2
Zypern	1	-	-	-
CAT-1-Treffer insgesamt	5.581	3.906	5.262	2.245

3. Wie vielen nigerianischen Asylbeantragstellern wurde eine Duldung nach § 60a AufenthG zugesprochen, und welche Gründe liegen den Duldungen zugrunde (bitte nach den Gründen der Duldung – Passlosigkeit, Schwangerschaft etc. –, sowie nach Geschlecht, Altersgruppen und Bundesland exakt aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. März 2019 waren insgesamt 7 347 nigerianische Staatsangehörige im AZR erfasst, die jemals einen Asylantrag gestellt haben und aktuell eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben.

Derzeitige Duldung und das Stellen eines Asylantrags müssen in keinem zeitlichen Zusammenhang stehen. In der Auswertung wurde nicht berücksichtigt, wann ein Asylantrag gestellt wurde, lediglich dass eine Antragstellung in der Vergangenheit vorliegt.

Die einzelnen Ausprägungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Nach Geschlecht:

Duldungsgründe	weiblich	männlich	unbekannt	Gesamt
(1) Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	3	4		7
(2) Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	29	77		106
(3) Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	2			2
(4) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	1	3		4
(5) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	5	9		14
(6) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	49	212		261
(7) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	794	1.773	3	2.570
(8) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	13	27		40
9) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente (1.189	2.716	10	3.915
(10) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldunginh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	194	233	1	428
Insgesamt	2.279	5.054	14	7.347

Nach Bundesländern:

Duldungsgründe	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	Gesamt
Bayern		18	1		2	121	810	14	1.858	121	2.945
Berlin					2	2	21		6	5	36
Bremen				1		1	17	2	2		23
Hessen		2				2	64		64		132
Hamburg							31		5	2	38
Sachsen		2					5		12		19
Saarland						1	15		12		28
Thüringen						3	36		52	2	93
Brandenburg		4		1	2	3	41		55	2	108
Niedersachsen	2	12		2	1	11	64		58	9	159
Sachsen-Anhalt			1		1	5	25		42	2	76
Rheinland-Pfalz	1	17				9	82	3	52	2	166
Baden-Württemberg	1	7			1	30	491	2	771	134	1.437
Schleswig-Holstein		4				1	46		4		55
Nordrhein-Westfalen	3	40			5	72	813	19	915	149	2.016
Mecklenburg-Vorpommern							9		7		16
Insgesamt	7	106	2	4	14	261	2.570	40	3.915	428	7.347

Nach Altersgruppen:

Anzahl	unter 18	18 +	Insgesamt
(1) Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	3	4	7
(2) Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	14	92	106
(3) Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG		2	2
(4) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	1	3	4
(5) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG		14	14
(6) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	36	225	261
(7) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	521	2.049	2.570
(8) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	7	33	40
9) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente (925	2.990	3.915
(10) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldunginh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	176	252	428
Insgesamt	1.683	5.664	7.347

4. Wie viele Personen nigerianischer Herkunft erhielten – aufgeschlüsselt auf die Jahre 2010 bis 2019 und nach Bundesländern – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Angaben für die Jahre 2010 bis 2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zahlen für das Jahr 2018 liegen voraussichtlich im dritten Quartal 2019 vor, für das Jahr 2019 im dritten Quartal 2020.

Jahresende	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Deutschland	2.116	2.332	2.718	4.175	8.101	16.194	21.870	22.780
Brandenburg	43	42	50	58	62	46	63	84
Berlin	75	74	105	120	147	102	122	148
Baden-Württemberg	353	406	453	814	1.531	3.108	4.335	4.612
Bayern	404	572	811	1.606	3.596	7.207	9.969	10.876
Bremen	15	18	27	44	95	107	99	117
Hessen	54	51	67	67	81	70	79	204
Hamburg	71	77	70	79	95	67	67	75
Mecklenburg-Vorpommern	*	*	3	*	5	8	11	31
Niedersachsen	110	109	107	133	177	165	151	257
Nordrhein-Westfalen	669	707	791	1.035	2.129	5.166	6.852	6.004
Rheinland-Pfalz	153	126	94	76	53	42	31	134
Schleswig-Holstein	15	16	24	31	29	18	20	41
Saarland	.	.	7	.	6	5	3	17
Sachsen	15	9	13	10	10	13	7	41
Sachsen-Anhalt	121	111	89	87	80	66	55	74
Thüringen	11	7	7	6	5	4	6	65

Quelle: Statistisches Bundesamt

* Aus Datenschutzgründen können einzelne Werte für die Jahre bis 2014 nicht genannt werden.

5. Wie viele Personen nigerianischer Herkunft waren – aufgeschlüsselt auf die Jahre 2010 bis 2019 und nach Bundesländern – in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt?

Zum 30. Juni 2018 gab es in Deutschland 15 296 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit nigerianischer Staatsangehörigkeit, darunter 811 Auszubildende. Zum 30. Juni 2010 waren es 5 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit nigerianischer Staatsangehörigkeit, darunter 73 Auszubildende. Daten für die übrigen Jahre (jeweils zum Stand 30. Juni) sowie für die Bundesländer können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aufgrund der sechsmoatigen Wartezeit in der Beschäftigungsstatistik liegen für das Jahr 2019 noch keine endgültigen Daten vor.

Entwicklung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit nigerianischer Staatsangehörigkeit

Bundesländer nach Arbeitsort	Beschäftigungsstatus	Zeitreihe 2010 bis 2018 (Stand jeweils 30.6.)								
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	sozialversicherungspflichtig	5.250	5.796	6.094	6.406	6.944	8.019	10.192	13.111	15.296
	darunter Auszubildende	73	110	137	173	198	216	322	563	811
Schleswig-Holstein	sozialversicherungspflichtig	126	128	158	170	173	173	219	240	255
	darunter Auszubildende	-	4	7	6	4	*	5	*	6
Hamburg	sozialversicherungspflichtig	403	406	409	445	469	489	502	561	564
	darunter Auszubildende	3	4	4	5	7	7	12	10	10
Niedersachsen	sozialversicherungspflichtig	422	466	451	467	501	563	604	693	805
	darunter Auszubildende	3	11	13	10	11	11	14	17	17
Bremen	sozialversicherungspflichtig	124	148	171	171	174	210	256	280	307
	darunter Auszubildende	*	*	*	4	*	*	*	*	5
Nordrhein-Westfalen	sozialversicherungspflichtig	1.243	1.408	1.422	1.489	1.547	1.724	2.039	2.979	3.889
	darunter Auszubildende	16	23	37	43	36	34	66	125	201
Hessen	sozialversicherungspflichtig	338	398	409	406	487	555	593	714	812
	darunter Auszubildende	11	9	10	7	7	12	12	9	18
Rheinland-Pfalz	sozialversicherungspflichtig	238	257	279	270	307	331	362	376	406
	darunter Auszubildende	3	8	8	9	15	8	5	9	8
Baden-Württemberg	sozialversicherungspflichtig	820	941	986	1.061	1.178	1.343	1.777	2.430	2.951
	darunter Auszubildende	13	22	24	35	54	63	68	154	239
Bayern	sozialversicherungspflichtig	1.037	1.109	1.190	1.283	1.360	1.707	2.616	3.333	3.561
	darunter Auszubildende	15	17	26	44	48	59	114	210	263
Saarland	sozialversicherungspflichtig	29	33	54	53	38	48	53	51	57
	darunter Auszubildende	*	*	*	*	-	*	*	*	*
Berlin	sozialversicherungspflichtig	323	336	377	412	471	611	802	1.022	1.170
	darunter Auszubildende	*	4	4	8	8	12	10	17	28
Brandenburg	sozialversicherungspflichtig	34	42	57	46	59	73	121	112	133
	darunter Auszubildende	-	*	-	-	3	3	3	-	*
Mecklenburg-Vorpommern	sozialversicherungspflichtig	3	4	5	5	8	7	15	19	20
	darunter Auszubildende	*	*	-	-	-	-	*	*	*
Sachsen	sozialversicherungspflichtig	28	39	47	52	73	80	92	114	154
	darunter Auszubildende	*	*	-	-	*	*	4	*	5
Sachsen-Anhalt	sozialversicherungspflichtig	62	62	58	53	73	72	101	124	135
	darunter Auszubildende	*	*	*	*	*	*	5	4	5
Thüringen	sozialversicherungspflichtig	18	18	21	22	25	33	38	60	77
	darunter Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-	-	*

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Zeichenerläuterung: *Zahlen kleiner als 3; - nichts vorhanden)

6. Wie viele Personen aus Nigeria waren in den Jahren 2010 bis 2019 vollziehbar ausreisepflichtig?

Informationen zum Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht können nur zu bestimmten Stichtagen für die fünf zurückliegenden Jahre ausgewertet werden. Aktuell liegen Informationen rückwirkend nur bis zum 31. Dezember 2014 vor. Angaben zur Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu den jeweiligen Stichtagen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Stichtag	aufhältige Ausreisepflichtige
31.12.2014	2.420
31.12.2015	2.897
31.12.2016	2.937
31.12.2017	6.540
31.12.2018	9.641
31.03.2019	10.377

- a) Wie viele von ihnen reisten freiwillig aus?

Angaben zu vollziehbar ausreisepflichtigen nigerianischen Staatsangehörigen, die in den Jahren 2010 bis 2019 freiwillig mit REAG/GARP gefördert ausgereist sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Freiwillig mit REAG/GARP ausgereiste Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig waren	Freiwillig mit REAG/GARP ausgereiste Personen insgesamt (Staatsangehörigkeit Nigeria)
2010	28	38
2011	37	44
2012	35	42
2013	20	26
2014	25	32
2015	20	40
2016	35	83
2017	62	177
2018**	65	153
2019 Jan-März**	16	31
Gesamt	343	666

**vorläufige Zahlen

- b) Wie viele von ihnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung
in ihr Heimatland abgeschoben bzw.
in andere EU-Länder überstellt (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von Januar 2010 bis Februar 2019 sind nach Kenntnis der Bundesregierung 941 nigerianische Staatsangehörige in das Heimatland abgeschoben worden.

1 510 nigerianische Staatsangehörige wurden in andere EU-Staaten abgeschoben. Die Verteilung nach Jahren und EU-Staaten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Als Grundlage für die retrograde Auswertung sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Stand 11. April 2019 berücksichtigt worden.

Zielstaat	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1.1.-28.2.2019
1: Nigeria	138	133	122	71	37	50	43	110	195	42
2: EU-Land										
Österreich	3	3	1	9			2	5	17	4
Belgien				1	4	2		1	1	
Zypern	1				1		1			
Tschechische Republik			1		1				2	1
Dänemark				3		1		2	2	
Spanien	16	7	12	19	17	12	21	10	9	
Finnland									2	
Frankreich	3	3	1		3	8	3	5	26	3
Vereinigtes Königreich	1								1	
Griechenland	1			1				1		
Ungarn		2	1	1	4	1	2			
Italien	30	20	20	19	46	71	114	380	497	96
Luxemburg			2					1	1	
Lettland									1	
Malta		2						1	1	
Niederlande	1	2		1	1	2		2	5	4
Polen		1	1		2	1			2	
Portugal					1				10	3
Rumänien								1	1	
Schweden	2	1	1		2		1	8	2	
Irland		1	1							

- c) Wie viele von ihnen sind danach wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?

Von den in den Jahren 2010 bis 2019 über REAG/GARP-Programm ausgereisten nigerianischen Staatsangehörigen sind bis zum 11. April 2019 insgesamt 9 Personen wieder in das Bundesgebiet eingereist.

Weitere Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Staatsangehörigkeit Nigeria Erfolgte Ausreisen über REAG/GARP-Programm	Davon gemeldete Wieder- einreisen nach Deutschland bis zum 11.04.2019
Jahr der Ausreise	Anzahl ausgereiste Personen	Anzahl wiedereingereiste Personen
2010	38	1
2011	44	1
2012	42	3
2013	26	1
2014	32	-
2015	40	-
2016	83	2
2017	177	1
2018*	153	-
Jan.-März 2019*	31	-
Gesamt	666	9

*Die Zahlen der Ausreise sind vorläufige Zahlen und können sich noch nach Erstellung des Verwendungsnachweises ändern.

7. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ursachen für ausgesetzte Abschiebungsversuche (z. B. Nichtantreffen der Person, Widerstandshandlungen, Flucht oder Fluchtversuch, Nichtzuführung der betreffenden Person, Stornierung der Maßnahmen im Vorfeld)?

In wie vielen Fällen ist den zuständigen Behörden der momentan aktuelle Aufenthaltsort der abzuschiebenden Person unbekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind folgende Gründe für die Nichtfortführung einer geplanten Rückführung nigerianischer Staatsangehöriger maßgeblich gewesen:

Stornierung des Ersuchens durch die jeweilige veranlassende Landesbehörde, nicht erfolgte oder verspätete Zuführung durch die jeweilige Landesbehörde am Flugtag, passive und aktive Widerstandshandlungen des Rückzuführenden, Beförderungsverweigerung durch die Luftverkehrsgesellschaft/Luftfahrzeugführer, den Flug betreffende Gründe, medizinische Gründe, Selbstverletzung bzw. -versuch, fehlende/ungültige Heimreisedokumente, Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei, Übernahmeverweigerung durch Begleiter der Luftverkehrsgesellschaften, Übernahmeverweigerung im Zielstaat, Flucht-/Fluchtversuch, Scheitern während eines Transitaufenthalts sowie fehlendes Begleitpersonal.

Zur zweiten Teilfrage liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

8. Wie viele Personen nigerianischer Herkunft, deren Asylantrag in den Jahren 2010 bis 2019 ablehnend beschieden wurde und die sich gegenwärtig mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, haben nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) bei der Beschaffung von Passdokumenten oder Passersatzpapieren nicht kooperiert,

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurden insgesamt 1 958 nigerianische Staatsangehörige zu Sammelanhörungen zur Identitätsfeststellung/Passersatzbeschaffung geladen; erschienen sind hiervon insgesamt 941 Personen was einer Erscheinensquote von 48,1 Prozent entspricht.

- b) falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung in Bezug auf die erfolgreiche Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern aus Ländern der Sub Sahara-Zone im Allgemeinen und Nigeria im Speziellen unternommen, und welche tatsächlichen Verbesserungen wurden erreicht (bitte nach vertraglichen Abkommen und den einzelnen Maßnahmen und nach Bundes- und Landeszuständigkeiten auflisten)?

Bei der Gestaltung der Rückkehrpolitik verfolgt die Bundesregierung einen kohärenten Ansatz und setzt zur Erhöhung der Rückübernahmebereitschaft die gesamte Bandbreite der Politikfelder aller Ressorts ein. Seit dem Jahr 2015 wurden die Kontakte der Bundesregierung mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnern der Herkunftsländer zur Verbesserung der Rückübernahmebereitschaft erheblich intensiviert. Die Bundesregierung vermittelt den Herkunftsländern dabei, dass die Verbesserung der Rückübernahmeverfahren ein zentraler Bestandteil des umfassenden Ansatzes der Bundesregierung in der Flucht- und Migrationspolitik ist.

Mit Nigeria wurde bereits im Jahr 2012 eine bilaterale Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der irregulären Migration geschlossen. Deren Anpassung an die aktuellen Bedarfe erfolgt in einer jährlich tagenden Arbeitsgruppe der gemeinsam mit Nigeria begründeten Binationalen Kommission. Seit 2016 konnten unter anderem monatliche Anhörungsrunden zur Identifizierung von nigerianischen Staatsangehörigen vereinbart werden sowie eine Gültigkeitsdauer der Passersatzpapiere von drei Monaten. Seit Juli 2018 werden regelmäßig nationale Charterrückführungen aus Deutschland nach Nigeria durchgeführt.

10. Welche konkreten gemeinsamen Maßnahmen zur Rückführung abgelehnter nigerianischer Asylbewerber aus Deutschland – insbesondere für jene Fälle, die ohne Ausweisdokumente einreisten – konnten während des Besuchs der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei Nigerias Staatspräsidenten Buhari im August 2018, neben der Zusage von Entwicklungshilfen, vereinbart werden (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/pressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-und-dem-praesidenten-der-bundesrepublik-nigeria-muhammadu-buhari-1526768)?

Nigeria bestätigte die Bereitschaft zur weiteren konstruktiven Zusammenarbeit, etwa durch bessere Nutzung der Möglichkeiten biometrischer Identifizierung.

11. Wie viele Asylbewerber nigerianischer Herkunft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 von der Polizei erkennungsdienstlich behandelt?
Wie viele Asylbewerber nigerianischer Herkunft wurden zu einer Haftstrafe verurteilt (wenn möglich, bitte nach Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Seit 2010 wurden insgesamt 34 842 Asylbewerber mit nigerianischer Herkunft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Landeserstaufnahmeeinrichtungen oder die Polizei im Rahmen der Asylantragstellung oder Äußerung eines Asylgesuchs erkennungsdienstlich behandelt.

- 21 822 Personen waren männlich, 12 981 weiblich und 39 unbestimmten Geschlechts.
- 34 840 Personen waren volljährig, zwei Personen hatten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Ferner wurden seit 2010 insgesamt 6 996 polizeiliche erkennungsdienstliche Behandlungen bei Personen mit nigerianischer Herkunft durchgeführt.

- 5 908 Personen waren männlich, 1 082 weiblich und sechs unbestimmten Geschlechts.
- 6 994 Personen waren volljährig, zwei Personen hatten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Bei 2 994 Personen wurde neben einer asylrechtlichen auch eine polizeiliche erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt.

Statistiken zu Verurteilungen von Asylbewerbern liegen nicht vor. Die insoweit einschlägige Strafverfolgungsstatistik, die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird, erfasst keine Angaben zum Aufenthaltsstatus der abgeurteilten Personen.

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass der Bundesnachrichtendienst, wie es z. B. in dem Artikel im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ (www.spiegel.de/panorama/justiz/bundesnachrichtendienst-warnt-vor-nigerianischer-mafia-a-1254963.html) beschrieben wird, vor einer Expansion mafiöser Organisationen infolge des Zuzugs nigerianischer Asylbewerber warnt?

Wenn ja,

- b) Zu welchem Zeitpunkt erlangte die Bundesregierung Kenntnis über diese Untersuchungsergebnisse des BND?

Die Fragen 12 (erster Absatz) und 12b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesnachrichtendienst gewinnt entsprechend seines gesetzlichen Auftrags (Gesetz über den Bundesnachrichtendienst [BNDG] § 1 Absatz 2) Informationen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Hierunter fallen auch Informationen zu illegaler Migration und Organisierter Kriminalität. Diese Informationen fließen in das Lagebild des Bundesnachrichtendienstes ein. Der Bundesnachrichtendienst informiert die Bundesregierung und gibt ggf. Prognosen für künftige Entwicklungen ab.

Die weitere Beantwortung der Frage 12 (erster Absatz) und 12b kann nicht offen erfolgen, da sie grundsätzlich zu den Inhalten von BND-Berichterstattung gemäß der zitierten Veröffentlichung Stellung nimmt. Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des ge-

gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags gesondert übersandt.*

- a) aufgrund welcher Tatbestände und Indizien kam der Bundesnachrichtendienst zum Schluss, eine Warnung vor der Ausbreitung der nigerianischen Mafia durch Asylbewerber auszusprechen?

Die Beantwortung der Frage 12a kann nicht erfolgen. Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens sind auch solche Informationen zu der Methodik und den Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufter Form nicht beantwortet werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Eine weitergehende Stellungnahme zur vorliegenden Frage birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik und zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes bekannt würden, infolge dessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des Bundesnachrichtendienstes schließen könnten.

Dies würde für den Bundesnachrichtendienst eine höchst folgenschwere Einschränkung der Informationsgewinnung bedeuten, wodurch der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes, die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) nicht mehr sachgerecht erfüllt werden kann. Die Gewinnung und Auswertung auslandsspezifischer Informationen durch den Bundesnachrichtendienst ist jedoch für die Sicherheits- und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich – würde der Bundesnachrichtendienst in seinen Möglichkeiten der Informationsgewinnung beeinträchtigt, drohten empfindliche Informationslücken im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten weiteren Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen: Eine Stellungnahme würde so detaillierte Schlussfolgerungen auf die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes zulassen, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung getragen werden kann. Bei einem Bekanntwerden von Informationen zu Quellen und Arbeitsweise des Bundesnachrichtendienstes wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen zu der Methodik und den spezifischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

13. Wie groß schätzt die Bundesregierung den Personenkreis nigerianischer Mafiaorganisationen derzeit ein, und wie hat sich dieser seit 2010 entwickelt (bitte nach Jahren und Organisationen aufschlüsseln)?

Zwischen 2010 und 2017 bewegte sich die Zahl der nigerianisch dominierten OK-Gruppierungen in Deutschland auf konstant niedrigem Niveau (8-19 Gruppen). Die entsprechenden Zahlen für 2018 ergeben sich aus dem „Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018“, das in den kommenden Wochen veröffentlicht wird.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl von in Deutschland ermittelten OK-Gruppierungen, welche durch nigerianische Tatverdächtige dominiert werden/wurden:

Nigerianisch dominierte OK-Gruppen in Deutschland (2010-2017):

	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
OK-Gruppen gesamt	572	563	566	571	580	568	589	606
Anzahl nigerian. dom. OK-Gruppen	16	7	9	8	14	15	17	19
Anteil nigerian. dom. OK-Gruppen an OK-Gruppen gesamt	2,8 %	1,2 %	1,6 %	1,4 %	2,4 %	2,6 %	2,9 %	3,1 %

Wie viele dieser Gruppen tatsächlich aus Mitgliedern der Nigerianischen Bruderschaften, den sog. Confraternities, bestehen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Eine weitergehende Aufschlüsselung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Bei der Beurteilung der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass dieselbe OK-Gruppierung in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren in die Statistik einfließen kann, solange die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind (sog. Fortschreibung).

14. Wie viele Straftaten konnten diesem Personenkreis seit 2010 zugeordnet werden (bitte nach Bundesländern, Straftatbestand und Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben zu kriminellen Betätigungsfeldern nigerianisch dominierter OK-Gruppen in Deutschland, aufgeschlüsselt nach Strafverfahren in den Bundesländern (bzw. der ermittlungsführenden Stelle) für die Jahre 2010 bis 2017 (zu den Zahlen für 2018 siehe Antwort zu Frage 13, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2017							
Bundesland/ Ermittlungsführende Stelle	Rauschgifthandel/ schmuggel	Menschenhandel	Schleuserkriminalität	Wirtschaftskriminalität	Fälschungskriminalität	Geldwäsche	Eigentums-kriminalität
Insgesamt	5	4	6				1
Baden-Württemberg	2						
Bayern	1						
Berlin		1					
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg							
Hessen		1	1				
Mecklenburg-Vorpommern							
Niedersachsen							
Nordrhein-Westfalen	1	1	3				
Rheinland-Pfalz		1					
Saarland							
Sachsen							
Sachsen-Anhalt							
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundespolizei			2				1
Zollkriminalamt	1						
Bundeskriminalamt							

2017							
Bundesland/ Ermittlungsführende Stelle	Rauschgifthandel/- schmuggel	Menschenhandel	Schleuserkriminalität	Wirtschaftskriminalität	Fälschungskriminalität	Geldwäsche	Eigentums-kriminalität
Insgesamt	5	4	6				1
Baden-Württemberg	2						
Bayern	1						
Berlin		1					
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg							
Hessen		1	1				
Mecklenburg- Vorpommern							
Niedersachsen							
Nordrhein-Westfalen	1	1	3				
Rheinland-Pfalz		1					
Saarland							
Sachsen							
Sachsen-Anhalt							
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundespolizei			2				1
Zollkriminalamt	1						
Bundeskriminalamt							

2015							
Bundesland/ Ermittlungsführende Stelle	Rauschgifthandel/- schmuggel	Menschenhandel	Schleuserkriminalität	Wirtschaftskriminalität	Fälschungskriminalität	Geldwäsche	Eigentumskriminalität
Insgesamt	3	2	1	2	1		
Baden-Württemberg	1			1			
Bayern							
Berlin		1			1		
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg							
Hessen							
Mecklenburg- Vorpommern							
Niedersachsen							
Nordrhein-Westfalen	1						
Rheinland-Pfalz							
Saarland		1					
Sachsen							
Sachsen-Anhalt							
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundespolizei			1	1			
Zollkriminalamt	1						
Bundeskriminalamt							

2014							
Bundesland/ Ermittlungsführende Stelle	Rauschgifthandel/- schmuggel	Menschenhandel	Schleuserkriminalität	Wirtschaftskriminalität	Fälschungskriminalität	Geldwäsche	Eigentumskriminalität
Insgesamt	3	2	1	2			
Baden-Württemberg	1			1			
Bayern				1			
Berlin		1					
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg							
Hessen		1					
Mecklenburg- Vorpommern							
Niedersachsen	1						
Nordrhein-Westfalen							
Rheinland-Pfalz							
Saarland							
Sachsen							
Sachsen-Anhalt							
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundespolizei			1				
Zollkriminalamt	1						
Bundeskriminalamt							

2013							
Bundesland/ Ermittlungsführende Stelle	Rauschgifthandel/- schmuggel	Menschenhandel	Schleuserkriminalität	Wirtschaftskriminalität	Fälschungskriminalität	Geldwäsche	Eigentumskriminalität
Insgesamt	8	2	2	1	1		
Baden-Württemberg	1						
Bayern	1			1			
Berlin		1					
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg							
Hessen		1					
Mecklenburg- Vorpommern							
Niedersachsen	2				1		
Nordrhein-Westfalen	1						
Rheinland-Pfalz	2						
Saarland							
Sachsen							
Sachsen-Anhalt							
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundespolizei			2				
Zollkriminalamt	1						
Bundeskriminalamt							

2012							
Bundesland/ Ermittlungsführende Stelle	Rauschgifthandel/- schmuggel	Menschenhandel	Schleuserkriminalität	Wirtschaftskriminalität	Fälschungskriminalität	Geldwäsche	Eigentums-kriminalität
Insgesamt	9	2	1	1	2		
Baden-Württemberg	1	1					
Bayern	1			1			
Berlin					1		
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg							
Hessen							
Mecklenburg- Vorpommern							
Niedersachsen	2				1		
Nordrhein-Westfalen	1						
Rheinland-Pfalz	3						
Saarland		1					
Sachsen							
Sachsen-Anhalt							
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundespolizei			1				
Zollkriminalamt	1						
Bundeskriminalamt							

2011							
Bundesland/ Ermittlungsführende Stelle	Rauschgifthandel/- schmuggel	Menschenhandel	Schleuserkriminalität	Wirtschaftskriminalität	Fälschungskriminalität	Geldwäsche	Eigentumskriminalität
Insgesamt	11	3		1	2		
Baden-Württemberg				1			
Bayern							
Berlin					2		
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg							
Hessen		1					
Mecklenburg- Vorpommern							
Niedersachsen	2						
Nordrhein-Westfalen							
Rheinland-Pfalz	2						
Saarland		2					
Sachsen							
Sachsen-Anhalt	1						
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundespolizei							
Zollkriminalamt	4						
Bundeskriminalamt	2						

2010							
Bundesland/ Ermittlungsführende Stelle	Rauschgifthandel/ schmuggel	Menschenhandel	Schleuserkriminalität	Wirtschaftskriminalität	Fälschungskriminalität	Geldwäsche	Eigentumskriminalität
Insgesamt	11	1	3	3		1	
Baden-Württemberg	2			1			
Bayern							
Berlin				2			
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg	1						
Hessen			2				
Mecklenburg- Vorpommern							
Niedersachsen	3						
Nordrhein-Westfa- len							
Rheinland-Pfalz	1						
Saarland		1					
Sachsen							
Sachsen-Anhalt	1						
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundespolizei			1				
Zollkriminalamt	1					1	
Bundeskriminalamt	2						

15. Wie viele Fälle, in denen Migrantinnen aus Nigeria in Deutschland zur Prostitution gezwungen wurden, sind der Bundesregierung bekannt, und wie haben sich diese seit 2010 entwickelt (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Angaben zu Opfern von „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ werden im „Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung“ des Bundeskriminalamtes veröffentlicht und sind auf dessen Internetseite abrufbar: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html.

Es liegen aktuell Daten bis 2017 vor.

Die Zahl der polizeilich ermittelten Menschenhandelsopfer mit nigerianischer Staatsangehörigkeit bewegte sich zwischen 2010 und 2017 auf niedrigem Niveau. Seit dem Berichtsjahr 2016 kann nach zwischenzeitlichem Rückgang ein leichter Anstieg festgestellt werden.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der polizeilich ermittelten Opfer von „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ mit nigerianischer Staatsangehörigkeit, welche für das „Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung“ statistisch erfasst worden sind:

Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung:

Jahr	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Opfer insgesamt	489	488	416	557	542	612	640	610
Anzahl nigerian. Opfer	39	25	10	18	15	13	28	46
Anteil nigerian. Opfer	8,0 %	5,1 %	2,4 %	3,2 %	2,8 %	2,1 %	4,4 %	7,5 %

Bundesland/Ermittlungsführende Stelle					
Baden-Württemberg	2	3	1		
Bayern		4	1	3	4
Berlin	2	1	2	1	3
Bremen	3			1	
Hamburg			1		
Hessen			1	5	
Mecklenburg-Vorpommern				1	
Niedersachsen	1	7	1	2	3
Nordrhein-Westfalen	22	9	3	5	3
Rheinland-Pfalz	5	1			
Schleswig-Holstein	1				2
Sachsen-Anhalt	1				
Bundespolizei	2				

Ob es sich bei den Opfern um Asylbewerberinnen handelt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Datenbasis aus früheren Jahren (2012 und früher) kann aufgrund anderer Erfassungsmodalitäten nicht auf Bundesländer aufgeschlüsselt werden.

16. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung, ggf. in Zusammenarbeit mit den Ländern oder anderen EU-Staaten, ergriffen, um die Einwanderung nigerianischer Mafiaorganisation und ihrer Mitglieder nach Deutschland zu verhindern und die bestehenden Strukturen in Deutschland zu bekämpfen?

Maßnahmen und Kooperationen zur Bekämpfung der (Organisierten) Kriminalität, begangen durch nigerianische Täter(-gruppierungen), existieren sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

Die Strafverfolgungsbehörden kooperieren dabei im Sinne eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes mit den zur Sachaufklärung notwendigen Akteuren.

Auf internationaler Ebene werden durch die Bundesregierung gemeinsam mit den europäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und unter Einbeziehung Nigerias erhebliche Anstrengungen im Sinne eines ganzheitlichen Vorgehens gegen international agierende nigerianische Täternetzwerke im Bereich Menschenhandel unternommen. So hat das Bundeskriminalamt die Federführung in dem EU-Projekt ETUTU.

Das Projekt ETUTU (westafrikanisches Wort für „Ritual“) wurde 2012 im Rahmen des EU-Policy Cycles auf EU-Ebene zur europaweiten Bekämpfung des nigerianischen Menschenhandels initiiert.

Operative Hauptziele des Projekts sind:

- der Aufbau und die Stärkung eines europaweiten Netzwerks zur Bekämpfung der international agierenden nigerianischen Täterstrukturen im Bereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,
- die Unterstützung von internationalen Ermittlungsverfahren,
- ein verstärkter Opferschutz sowie
- der gemeinsame Aufbau einer Kooperation mit der Dienststelle zur Bekämpfung des Menschenhandels in Nigeria.

Im Rahmen des Projekts werden im Bereich Menschenhandel auch immer wieder vereinzelte Informationen zu Nigerianischen Bruderschaften, den sog. Confraternities, bekannt. Erkenntnisse aus den in Deutschland geführten Ermittlungsverfahren fließen in das internationale Projekt ein und umgekehrt.

17. Gibt es eine systematische Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit italienischen Sicherheitsbehörden bezüglich der organisierten Kriminalität nigerianischer bzw. westafrikanischer Herkunft, und wo ist diese ggf. organisatorisch angesiedelt?

Die Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit italienischen und anderen ausländischen Sicherheitsbehörden zusammen. Diese Kooperation beinhaltet den Austausch von Erkenntnissen, darunter auch Informationen über Fragen der organisierten Kriminalität auf internationaler Ebene.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen. Im Rahmen des EU-Projekts ETUTU erfolgt eine Zusammenarbeit auch mit den italienischen Sicherheitsbehörden.

18. Gibt es zur Bekämpfung dieser Art organisierter Kriminalität systematische Kooperationen mit weiteren Ländern innerhalb und ggf. auch außerhalb der Europäischen Union, und wo ist diese ggf. organisatorisch angesiedelt?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

